



Ursprungszeugnis Schweizer Filme

Der Bund unterstützt das Schweizerische Filmschaffen bei der Entwicklung, Herstellung und Auswertung von Schweizer und mit dem Ausland koproduzierten Filmen.

Das BAK stellt auf Gesuch hin ein Ursprungszeugnis für Schweizer Filme aus. Die praktischen Hinweise beschreiben Anforderungen, Verfahren und Auswirkungen der Anerkennung. Für Koproduktionen wird auf das separate Dokument „Praktische Hinweise internationale Koproduktionen“ hingewiesen.

1. Begriffe

Als **Schweizer** gelten Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder dauerhaftem Aufenthalt in der Schweiz, die beim Schweizer Produktionsunternehmen unter Vertrag sind und von diesem bezahlt werden. Als „dauerhafter Aufenthalt“ gilt der Aufenthalt als aktive/r Filmschaffende/r in der Schweiz: Der Aufenthalt muss seit mindestens einem Jahr belegt sein (Aufenthaltsbewilligung) und der entsprechende Beruf muss in dieser Zeit tatsächlich in der Schweiz ausgeübt worden sein.

Der **Finanzierungsanteil** ist der finanzielle Beitrag, den ein Koproduktionspartner aus seinem Land mitbringt und an die Gesamtfinanzierung beiträgt. Er besteht insbesondere aus öffentlichen Mitteln der supranationalen, nationalen, regionalen sowie privaten Filmförderung, Vorfinanzierungen und Vorverkäufen von Kino, Fernsehen und anderen Auswertungserlösen, Eigenmitteln (Rückstellungen und Bareinlagen) und anderen Partnern aus dem jeweiligen Koproduktionsland und wird in Prozenten des Gesamtbudgets ausgedrückt.

Die **künstlerische und technische Beteiligung** besteht aus den Mitarbeitenden, die in künstlerischen und technischen Positionen am Film mitwirken und den filmtechnischen Betrieben, die für die Filmherstellung beauftragt werden. In der Regel stammen sie aus den Ländern der beteiligten Koproduktionspartner und werden auch von diesen bezahlt.

Der **Schweizer Ausgabenanteil** besteht aus dem Teil des Gesamtbudgets, der vom Schweizer Koproduktionspartner bezahlt wird. Dazu gehören die eigenen Kosten und Ausgaben, die für Schweizer Elemente im In- und Ausland von ihm übernommen werden.

Verantwortlicher Produzent (*producteur délégué*) ist derjenige Produzent, der die Verantwortung für die erfolgreiche Fertigstellung des Films trägt und das letzte Entscheidungsrecht hat. Eine gleichberechtigte Kodelegation wird nach inländischem Recht nicht als Delegation betrachtet.

2. Anforderungen an einen Schweizer Film

Ein Schweizer Film muss folgende Bedingungen erfüllen:

- Das Werk muss zu einem wesentlichen Teil von Schweizer Autorinnen und Autoren stammen, insbesondere muss die Regie schweizerisch sein.
- Die Produktion muss schweizerisch sein und die Finanzierung muss mehrheitlich aus der Schweiz stammen.
- Die künstlerische und technische Beteiligung sollte so weit als möglich, aber zumindest mehrheitlich schweizerisch sein.

2.1 Schweizer Autorenschaft

Die Regie muss schweizerisch sein, damit von einem wesentlichen Teil an Schweizer Autorenschaft ausgegangen werden kann. Bei Ko-Regie muss die Schweizer Regie mindestens die Hälfte des Regieanteils ausmachen und bei Meinungsverschiedenheiten das letzte Entscheidungsrecht haben; die Nationalität der Drehbuchautorinnen und -Autoren sowie Musikkomponistinnen und -komponisten wird mitberücksichtigt.

2.2 Schweizer Produktion

Das Produktionsunternehmen muss Sitz in der Schweiz haben, die Geschäftsleitung muss mehrheitlich schweizerisch sein und das Unternehmen muss in mehrheitlich schweizerischem Besitz sein. Wird die Produktion von einer natürlichen Person verantwortet, so muss diese ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

Wird ein Schweizer Film mit internationaler Beteiligung hergestellt, so muss der Finanzierungsanteil der Schweizer Produktionsfirma mindestens 50% betragen und sie muss für die Herstellung des Filmes verantwortlich sein (*producteur délégué*).

2.3 Künstlerische und technische Beteiligung

Die Mehrheit der künstlerischen und technischen Beteiligung muss **sowohl** für die technischen und künstlerischen Mitarbeiter/innen **wie auch** für die technischen Betriebe gewährleistet sein. Dabei ist zu beachten:

- Autorinnen und Autoren (Drehbuch, Regie sowie Musikkomposition) werden für die künstlerische Beteiligung nicht noch einmal berücksichtigt.
- Als Schweizer Elemente zählen Techniker/innen, die in verantwortlichen Positionen (Chefposten) am Film mitarbeiten sowie die Hauptrollen, wenn sie das Schweizer Bürgerrecht oder den Wohnsitz in der Schweiz haben.
- Als Schweizer Elemente zählen filmtechnische Betriebe mit Sitz in der Schweiz, die Dienstleistungen für den Film erbringen oder Material liefern.

Schweizer Elemente müssen bei der Schweizer Produktionsfirma unter Vertrag stehen und von ihr bezahlt werden. Massgebend sind die verantwortlichen Posten und Arbeiten nach untenstehender Liste.

Spielfilme	Dokumentarfilme	Animationsfilme**
Künstlerische und technische Positionen		
Kamera * Schnitt * Erste Hauptrolle Zweite Hauptrolle Produktionsleitung Aufnahmeleitung Erste Regieassistentin Skript Tonmeister/in * Beleuchter/in Maschinist/in Ausstattungsleitung * Kostüme Maske Sound Design Mischung Picture Design	Kamera * Schnitt * Produktionsleitung Erste Regieassistentin Tonmeister/in * Beleuchter/in Maschinist/in Sound Design Mischung Picture Design	Kamera / Künstlerische Leitung Key Animation Schnitt Stimme Produktionsleitung Erste Regieassistentin Technische Leitung Konzeption Figuren * Herstellung Figuren Ausstattungsleitung * Leitung Animation Compositing Sound Design Mischung Picture Design
Industrie		
Equipment (Kamera, Licht, Ton) Bild-Postproduktion * Ton-Postproduktion	Equipment (Kamera, Licht, Ton) Schneiderraum Bild-Postproduktion * Ton-Postproduktion	Studio * Bild-Postproduktion Ton-Postproduktion

(*) Wichtige Positionen. Diese können insgesamt doppelt gezählt werden.

(**) Die Analyse der Positionen erfolgt aufgrund der angewandten Animationstechnik

Berücksichtigt werden nur die Chefposten, d.h. eine Funktion wird grundsätzlich nur einmal pro Film gezählt. Nicht besetzte Posten werden in der Berechnung nicht berücksichtigt.

Das BAK kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen vom Erfordernis der mehrheitlich schweizerischen Beteiligung zulassen. Die Verordnung nennt explizit zwei Beispiele: Ein Dokumentarfilm muss wegen seiner Thematik zu einem überwiegenden Teil im Ausland hergestellt werden; es können in der Schweiz keine geeigneten Personen oder Betriebe gefunden werden.

2.4 Abgrenzung zur internationalen Koproduktion

Es gibt Filme, welche sowohl die Bedingungen für die Anerkennung als internationale Koproduktion wie auch für die Qualifikation als Schweizer Film erfüllen. Ein Beispiel wäre eine inoffizielle Koproduktion mit Schweizer Regie und mehrheitlich Schweizer Finanzierung, bei denen der ausländische Koproduzent privat finanziert ist. In diesen Fällen kann die Schweizer Produktionsfirma in Absprache mit dem ausländischen Partner entscheiden, ob sie eine Anerkennung als internationale Koproduktion oder ein Ursprungszeugnis als Schweizer Film beantragt.

2.5 Herkunftsbestätigung - Abgrenzung zum Auftragsfilm

Für Auftragsfilme, die im Rahmen der Investitionspflicht für Fernseh- und Abrufdienste hergestellt werden, können meist keine Ursprungszeugnisse ausgestellt werden. Auftragsfilme erfüllen die Anforderungen, die an einen Schweizer Film gestellt werden, namentlich darum nicht, weil die Initiative und Verantwortung häufig nicht bei der Schweizer Produktionsfirma liegen, sondern beim investitionspflichtigen Unternehmen. Auch hat die ausführende Produktionsfirma den Film nicht selber finanziert und verfügt nicht über die Auswertungsrechte am fertiggestellten Film.

Das BAK stellt in diesen Fällen auf Gesuch hin statt eines Ursprungszeugnisses eine Herkunftsbestätigung aus. Dabei werden für die Beurteilung nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Filmgesetz die Finanzierung des investitionspflichtigen Unternehmens sowie dessen Rechte der Schweizer Produktionsfirma zugerechnet

Ein Gesuch für eine Herkunftsbestätigung kann sowohl vom investitionspflichtigen Unternehmen als auch von der ausführenden Produktionsfirma gestellt werden. Ist der Film fertiggestellt, wird eine definitive Herkunftsbestätigung nach Erhalt und Validierung der Abrechnung zugestellt. Vorher ist auf Anfrage eine provisorische Herkunftsbestätigung möglich.

Die Herkunftsbestätigung dient der Absicherung für die ausführende Produktionsfirma und das investitionspflichtige Unternehmen. Gibt es zum Zeitpunkt der jährlichen Berichterstattung der Investitionspflicht für einen Auftragsfilm keine Herkunftsbestätigung, müssen sämtliche Unterlagen nach Kapitel 3 mit der Berichterstattung eingereicht werden.

Auftragsfilme sind nicht zur Filmförderung des Bundes zugelassen (Art. 16 Filmgesetz).

Hinweis: Herkunftsbestätigungen können erst ab Inkrafttreten der Verordnung am 1.1.2024 ausgestellt werden.

3. Verfahren

Für Filme, die in der Herstellung oder Postproduktion vom BAK unterstützt wurden, wird automatisch ein **definitives Ursprungszeugnis** nach Erhalt und Validierung der Endabrechnung zugestellt. Vorher ist auf Anfrage die Ausstellung eines **provisorischen Ursprungszeugnisses** möglich.

Für Filme, die keine Unterstützung des BAK erhalten haben, erfolgt die Ausstellung des Ursprungszeugnisses auf Gesuch der Produktionsfirma.

Für das Gesuch um Ausstellung eines Ursprungszeugnisses/Herkunftsbestätigung müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Drehbuch- und Regievertrag
- Bei Koproduktionen: Koproduktionsvertrag
- Bei Auftragsfilmen: Herstellungsvertrag
- Liste der künstlerischen und technischen Mitarbeiter/innen sowie der technischen Betriebe mit Angabe der Nationalität (Bürgerrecht, Wohnsitz) und der Bestätigung der Unabhängigkeit gegenüber Fernseh- und Abrufdiensten, Medienunternehmen oder Aus- und Weiterbildungsinstitutionen. Abrechnung, respektive Budget und Finanzierungsplan
- Gender- und Diversitätsangaben bei der definitiven Anerkennung/Bestätigung
- Das BAK kann im Einzelfall zusätzliche Angaben und Unterlagen oder ein Belegexemplar des Films verlangen

Gesuche können beim BAK jederzeit per Post oder Email eingereicht werden. Besteht eine Absichtserklärung für Herstellungsförderung und wird das Auszahlungsgesuch gestellt, so prüft das BAK provisorisch, ob die Voraussetzungen für ein Ursprungszeugnis vorhanden sind, bevor es die erste Rate auszahlt.

Zuständig für Filme, die vom BAK gefördert werden

Dienst Filmförderung

Kontakt siehe Webseite Selektive Filmförderung

Zuständig für Filme, die nicht vom BAK in der Herstellung gefördert werden

Dienst Auswertung und Angebotsvielfalt

Kontakt siehe Website Quoten- und Investitionspflicht

4. Auswirkungen der Qualifikation als Schweizer Film

Das Ursprungszeugnis bestätigt die schweizerische Nationalität des Films. Die Qualifikation als Schweizer Film ist Voraussetzung für den Zugang zur Filmförderung des Bundes. Schweizer Filme haben grundsätzlich Zugang zu allen Fördermassnahmen. Ein Ursprungszeugnis wird aber auch von zahlreichen regionalen und internationalen Förderinstitutionen verlangt.

Bei Förderungsgesuchen prüft das BAK daher in jeder Verfahrensphase, ob ein Projekt voraussichtlich als Schweizer Film hergestellt wird oder als offizielle Koproduktion anerkannt werden kann. Ist die Qualifikation als Schweizer Film zum Vornherein ausgeschlossen, wird auf ein Fördergesuch nicht eingetreten. Subventionen können nur in Aussicht gestellt oder ausbezahlt werden, wenn der Film voraussichtlich als Schweizer Film hergestellt wird.

Bei geförderten Filmen sind Änderungen, die sich auf die Qualifikation als Schweizer Film auswirken, meldepflichtig, namentlich Änderungen an der Finanzierung oder bei der Besetzung der Crew. Bei nicht geförderten Filmen, die provisorisch qualifiziert wurden, ist die Meldung von Änderungen freiwillig.

5. Rechtsgrundlagen

Filmgesetz, FiG, SR 443.1, insbesondere Art. 2 FiG

Verordnung des EDI über die Filmförderung, FiFV, SR 443.113, insbesondere Art. 106 FiFV ff

Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen, FQIV, SR 443.nn, insbesondere Art. 8 Abs. 3.